

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 52 (1901)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tonen, obwohl das abgebildete Exemplar zeigt, daß er hier ebenfalls recht gut gedeiht. Das letztere, ein nur männliche Blüten tragender Baum, steht im Garten des Herrn Friß Sulzer zu Nadorf (Kanton Thurgau), dessen Gefälligkeit wir das Bild an der Spitze des Heftes verdanken. Der betreffende, wohl wenig über 30 Jahre alte Stamm besitzt ca. 14 m. Höhe und 90 cm. Stockdurchmesser.

Die Photographie des Zweiges hatte Herr Kantonsforstinspektor Buenzieur in Clarens die Freundlichkeit aufzunehmen nach einem prachtvollen, in Duchy befindlichen weiblichen Exemplar.

Wenn auch der Ginkgobaum wegen seines leichten und weichen, harzfreien Holzes keine forstliche Bedeutung besitzt, so verdient er doch als eben so schöner als interessanter Zierbaum in Gärten und Parks öfters angebaut zu werden. Er zeichnet sich nämlich nicht nur durch seinen eigenartigen Habitus, sondern auch durch die für ein Nadelholz gewiß seltene Eigenschaft aus, daß er reichlich Stockaus schläge, ja sogar Wurzelbrut treibt. Er läßt sich daher mit Leichtigkeit durch Stecklinge und Stokstangen vermehren. Da jedoch aus diesen weniger schlanke und regelmäßige Stämme erwachsen, so verdient die Nachzucht aus Samen den Vorzug, zumal auch diese Art der Fortpflanzung nicht die geringste Schwierigkeit bietet.



Mitteilungen.

Zusammenlegung von Privatwaldungen.

Der Zürcher Kantonsrat wird demnächst auf die Beratung des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft eintreten. Im vierten Abschnitt der Vorlage: Bodenverbesserung, Katastervermessung, verbesserte Flureinteilung wird auch die Zusammenlegung der Privatwaldungen gesetzlich geordnet, und zwar im wesentlichen durch folgende Bestimmungen:

Zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung von zerstückelten Privatwaldungen und eingeschlossenen oder vorspringenden, zum Forstbetriebe geeigneten Grundstücken anderer Kulturarten können, unter Aufhebung der bisherigen Eigentumsrechte, innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Waldkomplexes Genossenschaften im Sinne des privatrechtlichen Gesetzbuches gebildet werden.

An Stelle des Einzeleigentums treten unausgeschiedene Teilrechte.

Für das Vorgehen bei der Bildung solcher Genossenschaften und die weitere Durchführung eines solchen Unternehmens gelten die Gesetzesbestimmungen über die verbesserte Flureinteilung. Wenn die Mehrheit der beteiligten Eigentümer, welche zu gleicher Zeit die Mehrheit der in Frage kommenden Fläche vertritt, einer solchen Genossenschaftsbestimmung zustimmt, so ist der Beschluß für alle verbindlich.

Wird Eintreten auf das angeregte Projekt beschlossen, so ernennt die Versammlung eine Kommission von mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, in welche aus den betreffenden Gemeinden auch Einwohner gewählt werden können, welche am Unternehmen selbst nicht beteiligt sind. In Verbindung mit der Kommission ist durch einen von der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu bezeichnenden Forsttechniker ein Zusammenlegungsprojekt auszuarbeiten.

Dieses umfaßt:

- a) Vermessung der in die Zusammenlegung einzubeziehenden Grundstücke.
- b) Taxation von Bestand und Boden.
- c) Ermittlung der einzelnen Teilrechte und allfällig notwendig werdenden Entschädigungen zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Wertunterschiede zwischen den eingetauschten Grundstücken und den zuerkannten Teilrechten.
- d) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für die zusammengelegten Waldungen.

Diese Arbeiten werden den Beteiligten während drei Wochen zur Einsichtnahme und Erhebung von Einsprachen aufgelegt.

Nach Ablauf dieser Frist findet eine Versammlung der beteiligten Grundeigentümer statt zur definitiven Schlußnahme über das Projekt. Die innere Organisation und Verwaltung der neugebildeten Genossenschaft erfolgt auf Grundlage von Statuten, welche, wie das Zusammenlegungsprojekt, der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

Pfandrechte, welche auf einer einzutwerfenden Liegenschaft haften, gehen unter. Letztere ist aus dem betreffenden Briefe zu ledigen.

Die grundversicherten Gläubiger sind verpflichtet, die dem Pfandschuldner zugefallenen Teilrechte am Korporationsgut an Stelle der geliedigten Parzellen als Pfand anzunehmen oder sich eine dem Pfandwerte der verpfändet gewesenen Parzelle entsprechende Abzahlung ihrer Forderung auf sechsmonatliche Kündigung hin gefallen zu lassen.

Für die notarialische Fertigung der infolge der Ausführung dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen in den Eigentums- und Pfandverhältnissen sind die analogen Bestimmungen betreffend die verbesserte Flureinteilung maßgebend.

Der Staat unterstützt solche Bestrebungen, indem er die Kosten für Ausarbeitung des Projektes übernimmt.

An eine allfällige Neuvermarkung, Neuanlage von Waldwegen und andere mit der Zusammenlegung verbundene Forstverbesserungen leistet er Beiträge bis auf 25 % der Kosten.

* * *

In den Sitzungen der das Gesetz vorberatenden Kommission, der Landwirte und Privatwaldbesitzer verschiedener Landesgegenden angehören, war die Stimmung der Vorlage günstig und so ist zu erwarten, daß diese auch im Kantonsrat die Sanktion erhalten werde.



Die Zierbäume der Großstädte.

Unter dem Titel „L'enfer des arbres“ bringt das Bulletin de la Société centrale forestière de Belgique einen äußerst interessanten Artikel über die mit Zierbäumen in Paris gemachten Erfahrungen. In kurzen Zügen einige Notizen aus demselben.

Eng verknüpft mit dem Wesen der Städte waren bis zurück ins graue Altertum Gärten und Anlagen. Mehr noch, als es früher der Fall, bedarf der Bewohner der modernen Stadt Ersatz für die ihm nur selten erreichbare freie Natur. Leider ist infolge erhöhter Ansprüche der Großstadtbewohner und der Errungenschaften der Technik, die Existenz der Pflanze innerhalb dieser Häusermeere beinahe zur Unmöglichkeit geworden. Auf streng wissenschaftlicher Grundlage beruhende Untersuchungen von Hrn. Louis Mangin über das Verhalten verschiedener Holzarten in den Alleen von Paris beweisen dies zur Genüge.

Paris besitzt laut statistischen Angaben vom Jahre 1895 an Alleebäumen nach Species und Zahl geschieden:

Platanen	26287	Stück
Koßkastanien	17167	"
Ulmen	15596	"
Thorne	6050	"
Japanische Fiernisbäume (<i>Rhus vernicifera</i> D. C.)	9769	"
Maulbeerfeigenbäume (<i>Ficus sycomorus</i> L.)	5125	"
Robinien	4027	"
Linden	2222	"
Paulownien (<i>Paulownia imperialis</i> L.)	1034	"

Total (vereinzelte Species nicht mitgezählt) 87277 Stück

Jede dieser Specien besitzt als Alleebaum ihre Vor- und Nachteile. Sehr interessante Angaben über das Sterblichkeitsprozent und das mittlere Alter der vertretenen Holzarten liefert folgende Zusammenstellung:

	Sterblichkeitsprozent.	Mittleres Alter.
Koßkastanie	0,87	115 Jahre
Maulbeerfeigenbaum	1,44	69 "
Platane	1,62	61 ¹ / ₂ "
Japanischer Fiernisbaum	1,84	54 "
Ulme	2,06	48 ¹ / ₂ "
Uhorn	2,26	44 "
Robinie	2,35	42 ¹ / ₂ "
Linde	4,06	24 ¹ / ₂ "
Paulownie	7,27	16 "

Diese Zahlen geben uns Aufschluß über die Eignung obgenannter Holzarten zu Alleebäumen, wenn auch hierbei noch andere Faktoren mitzusprechen haben. Das mittlere Alter und daraus resultierend die physische Umtriebszeit spielt hier ohne Zweifel eine wichtige Rolle. Wie verschieden ist der jährlich nötig werdende Ersatz von abgehenden Pflanzen bei einem mittleren Baumalter von 115, und einem solchen von 16 Jahren? Welche Preisdifferenz, wenn wir pro Pflanze 150—175 Fr. rechnen müssen, was für den Totalbestand eine Summe von über 15 Millionen Franken ausmacht?

Die als Bierbaum für Städte geeignetste Holzart ist ohne Zweifel die Koßkastanie. Große Widerstandsfähigkeit und hohes Alter sichern ihr ihre Stellung als Alleebaum, wenn auch ungewohnte Standortverhältnisse ihren Habitus und ihre Entwicklung stark zu modifizieren vermögen. Bedauerlicher Weise leidet der Kastanienbaum unter dem Einflusse der reflektierten Sonnenstrahlen; seine Blätter werden versengt, fallen ab, und lassen scheinbar den Herbst in Paris einige Monate früher seinen Einzug halten, denn auf dem Lande. Zu empfehlen sind im Fernern als Alleebäume der Maulbeerfeigenbaum, die Platane und der japanische Fiernisbaum, während Ulmen, Uhorn und Akazien kaum mehr Verwendung finden werden.

Für alle angeführten Holzarten ist die Sterblichkeit ohne Ausnahme größer, ja oft doppelt so groß im innern von Paris, wie in den äußern Quartieren und mit Recht fragen wir uns, wo liegen die Gründe für diese Thatsache.

In erster Linie kann hier die oben besprochene schädliche Einwirkung der reflektierten Sonnenstrahlen auf das Blattwerk der Bäume erwähnt werden. Dann aber üben die Standortverhältnisse einen bedeutenden Einfluß auf das Gedeihen einer Pflanze aus. Analysieren wir jene Bodenzone, auf welche das Wurzelwerk des städtischen Bierbaumes angewiesen

ist, so werden wir darüber bald einig sein, daß eine Pflanze inmitten diesem Chaos von technischen Anlagen, über welches hin sich ein Asphalt- oder Cementpflaster zieht, den natürlichen Standort nicht gefunden hat.

Hiezu tritt dann ein vollständiger Mangel an Bodendurchlüftung, welche Thatsache in hohem Maße die große Streblichkeit unter den Alleebäumen der Städte zur Folge hat.

Eingehende Untersuchungen über die im Boden der Alleen von Paris enthaltenen Gase verdanken wir Hrn. V. Mangin. Vermittelt einer sehr zweckmäßig konstruierten Sonde entthob er die Luft dem Boden und nahm zahlreiche Analysen vor, als deren Resultat er ein stark vermehrtes Auftreten der Kohlensäure konstatieren konnte. Während die atmosphärische Luft nur Spuren von Kohlensäure enthält, schwankt der Kohlensäuregehalt der aus dem Boden verschiedener Alleen entnommenen Luft zwischen 0,53 und 5,58 %.

In wie weit nun übt diese im Boden vorhandene Kohlensäure einen nachteiligen Einfluß aus auf den pflanzlichen Organismus? Die Pflanzenphysiologie gibt uns hierüber Aufschluß. Assimilation und Atmung sind zwei Lebensprozesse die ganz unabhängig von einander in der Pflanze bestehen. Nur die grünen Pflanzenteile können assimilieren und nur im Lichte findet Assimilation statt. Die Atmung aber ist allen Pflanzenteilen zu jeder Zeit ermöglicht. Es atmet also auch die Wurzel; auch die Wurzel als integrierender Bestandteil der Pflanze nimmt Sauerstoff auf und scheidet Kohlensäure aus. Wenn nun aber die ausgeschiedene Kohlensäure nicht entfernt, der nötig werdende Sauerstoff nicht nachgeschoben wird, was bei einem Mangel an Bodendurchlüftung in That und Wahrheit der Fall ist, dann lebt die Pflanze nicht unter normalen Lebensbedingungen; sie ist genötigt mit dem einten Teile ihrer Atmungsorgane in schlechter Luft zu atmen, und die nachteiligen Folgen hievon auf den ganzen Organismus werden nicht ausbleiben.

Je nach der Widerstandsfähigkeit des Individuums, je nach dem Anpassungsvermögen desselben an die bestehenden Verhältnisse, wird sich dasselben länger oder weniger lang halten können. Das Gesamtergebnis aber aus den verschiedenen schädigenden Einflüssen, unter denen die Bierbäume der Städte zu leben gezwungen sind, manifestiert sich in dem niedrigen Alter und der großen Sterblichkeit der Alleebäume von Paris.

ch.



Aus dem Jahresbericht des eidgen. Departementes des Innern, Forstwesen, pro 1900.

Gesetzgebung. Die Sistierung der Beratung eines Entwurfes über Revision des Bundesgesetzes betr. das Forstwesen wirkte hemmend auf die Revision der forstlichen Gesetzgebung der Kantone. Neue forstliche Vollziehungsverordnungen wurden für die Kantone Zug und Baselland genehmigt; solche der Kantone Freiburg, Aargau, Waadt und Neuenburg gelangten zur Vorlage, fanden jedoch im Berichtsjahr nicht ihre Erledigung. Die Beratung des dem Großen Rat des Kantons Bern vorgelegten Dekretsentwurfes über das Forstwesen wurde von dieser Behörde verschoben.

Forstpersonal. Das wissenschaftlich gebildete Forstpersonal setzte sich Ende 1900 wie folgt zusammen:

Eidgenössische Beamte (davon 1 Stelle unbefetzt)	11
Kantonale Beamte (davon 2 Stellen unbefetzt)	118
Beamte von Gemeinden und Korporationen	31

Zusammen 160

Der Bundesbeitrag an die Besoldungen und Taggelder der kantonalen Forstbeamten im Betrage von Fr. 453,334.51 belief sich auf Fr. 123,648.90.

Der Kanton Tessin ist der Einladung zur Vermehrung seines wissenschaftlich gebildeten Forstpersonals und der Unterförsterstellen noch nicht nachgekommen; mit den Kantonen Luzern und St. Gallen wurden Unterhandlungen im Sinne der Vermehrung des Forstpersonals gepflogen; auch Graubünden wurde auf die Wünschbarkeit einer Revision seiner Forstorganisation und einer Erhöhung der Besoldungen seiner Forstbeamten aufmerksam gemacht.

Forstliche Prüfungen. Aus der eidg. Forstschule gingen 6 diplomierte Schüler hervor. 6 Kandidaten bestanden das forstlich-praktische Examen.

Forstkurse fanden statt:

a) für Unterförster:

1. in Nigle, von Mitte April bis Mitte Mai (als 2. Kurzhälfte) mit 27 Teilnehmern aus dem Kanton Waadt und einem aus dem Kanton Wallis.
2. in Narburg, währen je 20 Tagen im Frühjahr und Herbst mit 14 Zöglingen aus dem Kanton Aargau.

b. für Bannwarte:

1. in Zürich (1 Kurzhälfte), während 5 Tagen des Herbstes mit 21 Teilnehmern.

2. in Diestal, während je 14 Tagen im Frühjahr und Herbst mit 28 Schülern.
3. in Rathhausen (Kt. Luzern) während 15 Tagen des Frühjahrs mit 28 Teilnehmern.

Vermessungen. Triangulationen IV. Ordnung wurden ausgeführt in den Kantonen Bern, Zug, Baselland, St. Gallen, Graubünden und Waadt und an diese Arbeiten Fr. 9,945.— Bundesbeiträge verabfolgt. Waldvermessungen der Kantone Uri, Nidwalden, Zug und Graubünden wurden verifiziert und hiefür Fr. 3,789.20 verausgabte. Instruktionsgemäß wurden im Jahr 1900 vermessen 523 ha. Staats- und 5,624 ha. Gemeinde- und Korporationswald. Die öffentlichen Waldungen der Kantone Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Waadt und Neuenburg sind sämtlich vermessen, aber größtenteils nach ältern Verfahren, so daß in verschiedenen der genannten Kantone Neuvermessungen notwendig werden. Glarus, Tessin und Wallis haben mit den Waldvermessungen immer noch nicht begonnen.

Dienstbarkeiten auf Schutzwaldungen wurden 50 abgelöst für eine Loskaufssumme von Fr. 41,229.— und teilweise Abtretung von Waldboden.

Wirtschaftspläne. Es wurden 64 definitive Wirtschaftspläne über eine Fläche von 7,490 ha. erstellt; für 2041 ha. Waldfläche fanden Hauptrevisionen und für 5133 ha. Zwischenrevisionen statt. Provisorische Wirtschaftspläne wurden 16 über eine Fläche von 2,652 ha. entworfen.

Die ausgeübten **Holznutzungen** (Haupt- und Zwischennutzungen) belaufen sich (ohne solche des Kantons Genf) für die Staatswaldungen (mit 38,045 ha.) auf 184,773 m³ und für die Gemeinde- und Korporationswaldungen (mit 566,519 ha.) auf 1,643,996 m³.

Kulturwesen. Die Fläche der Forstgärten betrug 317 ha. Bepflanzt wurden 22,925,104 Stück Pflanzen, wovon 18,323,271 Stück Nadel- und 4,600,833 Stück Laubholz. Für Saaten wurden 6,893 kg. Samen verwendet.

Aufforstungen und Verbaue. Die Gesamtkosten der 1900 mit Bundesunterstützung ausgeführten Aufforstungen und damit verbundenen kleinern Verbaue beliefen sich auf Fr. 572,889.89 (1899 Fr. 641,964.28), die diesfälligen Beiträge:

aus der Bundeskasse auf . .	Fr. 299,871.05
" " Hilfsmillion " . .	" 4,780.01

Zusammen Fr. 304,651.06

Von 17 Kantonen wurden 69 neue Projekte im Kostenvoranschlage von Fr. 602,518.05 angemeldet. Sy.

